

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen Christelle Bourgeois Effingerstrasse 20 3008 Bern

Per E-Mail an: <a href="mailto:susanne.piller@bsv.admin.ch">susanne.piller@bsv.admin.ch</a>

Bern, 23. März 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

## I. Beurteilung der Vorlage

Die Reform zur Stabilisierung der AHV ist essenziell, um das finanzielle Gleichgewicht und Leistungsniveau der AHV nachhaltig und generationengerecht zu sichern. Die gesetzlichen Anpassungen und die dazugehörigen nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe sind grundsätzlich nachvollziehbar.

## II. Zu den einzelnen Artikeln

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem Referenzalter (Art. 6quater Abs. 2-3 AHVV)

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass Versicherte neu die Möglichkeit erhalten, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies müssen sie beim Arbeitgeber beantragen. Die Wahl wird zudem automatisch auch im darauffolgenden Beitragsjahr angewendet, sofern kein anders lautender Entscheid mitgeteilt wird. Von gewerkschaftlicher Seite gab es Verlautbarungen, wonach diesbezüglich eine Informationspflicht seitens der Arbeitgeber eingeführt werden soll. HotellerieSuisse lehnt eine solche Informationspflicht des Arbeitgebers selbstredend ab.



Abstufung der Teilrenten (Art. 52 Abs. 1bis AHVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass auf der Grundlage der Einführung des Referenzalters eine vorgezogene Rente neu nur noch eine Teilrente sein kann und die Beitragsdauer erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig ist. HotellerieSuisse unterstützt diese Klarstellung.

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53quater Abs. 1-3 AHVV)

Die Bestimmung in Absatz 1 legt fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nicht mehr angepasst wird und präzisiert, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 legt fest, dass beim Rentenzuschlag keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt und der einmal festgesetzte Rentenzuschlag unverändert, während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet wird. Obschon der Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet wird und diese Bestimmung dem politischen Willen entspricht, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Zuschlages, der nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird. Hier plädiert HotellerieSuisse für eine Möglichkeit der Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn-/Preisentwicklung.

Erhöhung beim Rentenaufschub (Art. 55<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVV)

Die Erhöhungssätze bleiben –trotz Veränderung der Lebenserwartung – unverändert, bieten damit aber einen Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. HotellerieSuisse unterstützt dieses Vorgehen, um möglichst viele Fachkräfte längerfristig in der Arbeitswelt zu behalten.

Kürzung beim Rentenvorbezug (Art. 56bis Abs.1 AHVV)

Die monatlichen Kürzungssätze, die bei einem monatlichen Vorbezug nun möglich sind, sind hoch, dienen aber der Vermeidung von negativen Anreizen. HotellerieSuisse befürwortet dieses Vorgehen, um so eine Förderung von Frühpensionierungen zu vermeiden.

Auszahlung der Altersleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Diese Änderung bietet Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. Nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen auch von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist zudem administrativ einfach umsetzbar. HotellerieSuisse befürwortet diese Änderung und den Anreiz eine längere Arbeitstätigkeit über das Rentenalter hinaus auszuüben.

## III. Weitere Bemerkungen

Bezüglich aller weiteren Elemente dieser Verordnungsänderung verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV. hotelleriesuisse unterstützt grundsätzlich dessen Ausführungen zur Änderung der Verordnung.



## IV. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse HotellerieSuisse

Claude Meier Direktor Nicole Brändle Schlegel Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

N. Rael